

Reglement

für die bei der Dorpatschen Universität bestehende academische Musse.

(Nach dem am 8. März 1857 bestätigten Entwurfe und den
am 21. April 1860 bestätigten Modificationen).

119533

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei der Kaiserlichen Universität zu Dorpat besteht eine besondere Gesellschaft zur geselligen Erheiterung, vorzugsweise der Studirenden, genannt „academische Musse“.

2. Diese Gesellschaft steht unter der Gerichtsbarkeit der Universität und unter der Oberaufsicht des Curators der Dorpatschen Universität.

3. Sie hat ihre eigene Direction, bestehend aus Directoren und Vorstehern. Einer der Directoren ist zugleich Syndicus der Gesellschaft.

4. Die Universität eröffnet ihr die erforderlichen Räumlichkeiten ohne Anspruch auf einen Miethzins, die Musse aber ist verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten durch die nöthigen Reparaturen in gehörigem Stande zu erhalten.

II. Von den Mitgliedern, deren Aufnahme, Austritt und Ausschließung, und von der Einführung anderer Personen.

5. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer zu dem Gelehrten- und Beamtenstande, dem Adel, der Kaufmannschaft, den Studirenden und sonst zum gebildeten Theile des Publicums gehört und — mit Ausnahme der in öffentlichen Aemtern Stehenden und der Studirenden — das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

6. Um Mitglied zu werden, muß man von einem Mitgliede proponirt sein und bei dem Ballotement die Mehrheit der

12.
ТНД Академическое
1874

Stimmen erhalten haben. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder kann Niemand ohne Ballotement Mitglied der Gesellschaft werden.

7. Es proponiren und ballotiren bei aufzunehmenden Studirenden nur Studirende, die sogenannten Semester-Mitglieder, bei Aufnahme der zur Zahl der Studirenden nicht gehörenden Personen nur solche, die sogenannten Jahresmitglieder. Bei dem Uebertritte eines bisherigen Semester-Mitgliedes in die Zahl der Jahresmitglieder ist kein neues Ballotement erforderlich, wenn der Uebertritt unmittelbar erfolgt.

8. Will Jemand proponirt sein, so hat er sich deshalb an ein Mitglied zu wenden (S. § 7.), dieser aber verzeichnet den Namen des Proponirten, wenn letzterer nach § 5 zulässig ist, auf einer im Saale aushängenden Ballotements-Liste, unter Angabe seines eigenen Namens und des Tages der Proposition.

9. Nicht früher als 8 Tage darauf wird das Ballotement über die Aufnahme des Proponirten veranstaltet, und zwar in einer Versammlung der Semester- oder Jahresmitglieder, je nachdem der Proponirte in die Zahl der Ersteren oder der Letzteren aufgenommen zu werden wünscht. Diese Versammlung wird ausgeschrieben, unter Angabe der zum Ballotement angelegten Zeit, so wie unter Beziehung auf die Ballotements-Liste, von dem dejourirenden Director, mittelst 3 Tage vorher zu erlassender, im Musenlocale ausgehängter Bekanntmachung. Wenn über eine Person zu ballotiren ist, die nicht zu den Studirenden, sondern zu den im § 5 sonst angegebenen Personen gehört, so ist, außer jener Bekanntmachung, noch eine Anzeige in der Zeitung oder ein Circulaire an die Jahresmitglieder zu erlassen. Zur angelegten Zeit wird sogleich zum Ballotement geschritten, falls mindestens $\frac{1}{3}$ der Anzahl der Mitglieder erschienen ist; wenn dies nicht der Fall ist, wird noch eine halbe Stunde gewartet, und wenn auch dann nicht so viele anwesend sind, wird das Ballotement auf einen andern Tag verlegt, dann aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der zur angelegten Zeit erschienenen Mitglieder unverzüglich vollzogen. Das Ballotement leitet der dejourirende Director. Während desselben ist eine Discussion über die Würdigkeit des Proponirten nicht gestattet. Ein Stimmegeben durch eingesandte schriftliche Erklärung oder Vollmacht ist unzulässig. Im Beisein der Ballotirenden werden die Bälle gezählt und das Ergebniß des Ballotements bekannt gemacht. Bei Stimmengleichheit gilt der Proponirte als nicht aufgenommen. Ueber jeden Proponirten ist einzeln zu ballotiren; jedoch ist, wenn in einer und derselben Versammlung überhaupt über mehrere Proponirte ballotirt werden soll, vor Beginn des Ballotements, auf desfallsigen Antrag des das Ballotement Leitenden, vorläufig darüber zu ballotiren, ob nicht über Alle auf ein Mal abgestimmt werden soll; und wenn alle Anwesende dafür stimmen, findet das Ballotement über Alle auf ein Mal Statt.

Ein Versehen oder eine Formwidrigkeit bei dem Ballotement macht dasselbe ungültig. Vor der Aufnahme als Mitglied und vor Lösung der Mitgliedskarte darf der Proponirte die Musse nicht besuchen. Entschied die Stimmenmehrheit gegen seine Aufnahme, so kann er erst nach Jahresfrist wieder in Vorschlag gebracht werden.

10. Ehrenmitglieder ernennt die Direction; jedoch ist dazu die Einstimmigkeit aller Glieder derselben erforderlich.

11. Wer aus der Musse austreten will, muß dies dem Syndicus anzeigen, schriftlich, — ein Semester-Mitglied unmittelbar, oder durch einen der Vorsteher; geschieht dies nicht vor dem Schlusse des Mussenjahres (mit dem 18. October beginnt dasselbe), resp. des Semesters, so wird er auch ferner als Mitglied angesehen (S. § 70). Wer aus der Gesellschaft ausgetreten war und wieder Mitglied derselben werden will, wird Demjenigen gleichgestellt, der noch gar nicht Mitglied gewesen ist.

12. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur stattfinden entweder auf desfallsigen schriftlichen Antrag von mindestens 10 Semester- oder Jahresmitgliedern, — je nachdem solches zu den Semester- oder Jahresmitgliedern gehört, — oder auf Antrag der Direction, in der Versammlung derjenigen Kategorie der Gesellschaft, zu welcher der Auszuschließende gehört. In beiden Fällen wird ballotirt, und die Ausschließung findet Statt, sobald eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder sich dafür erklärt. Im Uebrigen gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des § 9.

13. Außer den Mitgliedern, so wie deren Familien (Frau und Kinder) und den nach Bestimmung der §§ 47 ff. eingeführten Damen, haben nur solche Fremde Zutritt zur Musse, welche nach Alter, Stand und Bildung für diese Gesellschaft sich eignen und nicht in Dorpat domiciliren oder länger als 3 Monate sich aufgehalten, — alle Officiere, die nicht daselbst über ein halbes Jahr einquartirt sind oder fortwährenden Verbleib gehabt, — jeder Studierende im ersten Semester seines academischen Studiums. Diese Fremden können von einem Mitgliede 3 Mal, jedes Mal bis auf 3 Tage, eingeführt werden, jedoch nur unter Zustimmung eines dejour. Gliedes der Direction, welches zum Zeichen dessen den Fremden und den ihn Einführenden, unter Angabe der Zeit, in einem besonderen, stets ausliegenden Buche verzeichnet. Außerdem kann ein solcher Fremder, nach Einzahlung von 1½ Rubl. Silb., auf Vorschlag eines Mitgliedes und unter Zustimmung der Direction, eine Einlaß-Karte auf einen Monat erhalten. Die Erneuerung der Karte erfolgt in derselben Weise. Werden aber dem Dejourirenden Umstände bekannt, die den ferneren Zulass des Fremden bedenklich erscheinen lassen, so kann er solchen versagen, bis die Direction über die Statthastigkeit des Zulasses entschieden hat. Die Hinausweisung des Fremden ist nur in besonders drin-

genden Fällen zulässig. Der eingeführte Fremde hat gleich einem Mitgliede alle Vorschriften der Gesellschaft zu befolgen. Für sein Betragen, desgleichen für das, was er an Karten- und Billardpartiegeldern, oder für Speisen und Getränke etwa schuldig bleibt, so wie für den Schaden, den er dem Locale oder Mobilien der Gesellschaft etwa zufügt, haftet Derjenige, der ihn einführt.

III. Von der Direction.

1) Ueberhaupt.

14. Die Direction bilden, mit gleicher Stimmberechtigung, 6 Directoren und 6 Vorsteher.

15. Die Directoren werden auf Vorschlag der Direction von der Gesellschaft gewählt, aus den Jahresmitgliedern, auf Ein Jahr, zu Anfange jeden Mussenjahres. Vier von ihnen müssen dem Professoren-, Lehrer- und Beamtenpersonale der Universität angehören, zwei den andern Jahresmitgliedern.

16. Die Direction schlägt zur Wahl von Directoren in doppelter Anzahl Candidaten vor, die sie nach einem von ihr festzustellenden Modus ermittelt hat; außerdem sind die bisherigen Directoren Candidaten auch zur neuen Wahl.

17. Der dejourirende Director macht, 3 Tage vor der Wahl, die Vollziehung einer solchen mittelst Anschlages den Mitgliedern bekannt und erläßt dazu an die Jahresmitglieder ein Circulaire. In der solchergestalt zusammenberufenen General-Versammlung wählt, auf die Aufforderung des die Versammlung leitenden dejour. Directors, jedes erschienene Mitglied unter den vorgeschlagenen Candidaten, mit Berücksichtigung des § 15, diejenigen 6, die es zu Directoren wünscht, schreibt deren Namen auf einen besondern Wahlzettel, mit seiner Unterschrift, ohne welche der Wahlzettel keine Geltung hat, und übergiebt diesen dem dejour. Director. Das persönlich nicht erschienene Mitglied kann seinen Wahlzettel einsenden. Nach Einsammlung und Verlesung der Wahlzettel werden diejenigen 6 Candidaten, unter Berücksichtigung des § 15, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Directoren proclamirt. Haben einige der Candidaten gleich viel Stimmen erhalten, und entsteht dadurch die Frage, wer von ihnen unter die Gewählten zu zählen sei, so entscheidet darüber das Loos.

18. Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Rectors und Proectors der Universität, des Polizeimeisters und derjenigen Personen, die schon 2 Jahre hindurch Directoren gewesen, ist bei Verlust seines Mitgliedrechts verpflichtet, die Wahl anzunehmen; jedoch kann die Direction, aus berücksichtigungswerthen, binnen 4 Tagen nach mitgetheilter Wahl, schriftlich ihr angezeigten Gründen davon befreien. In solchem Falle tritt an die Stelle des Ausschei-

benden derjenige Candidat, welcher bei der betreffenden Directoren-Wahl nächst den in die Direction Eingetretenen die meisten Stimmen erhalten hatte.

19. Scheidet im Laufe des Mussenjahres ein Director aus, so ist für die noch fehlende Zeit binnen 14 Tagen ein neuer Director zu wählen, nach den obigen Bestimmungen, nur daß in solchem Falle die Direction 3 Candidaten vorzuschlagen hat.

20. Der Syndicus wird aus den Directoren durch die Glieder der Direction erwählt, auf Ein Jahr.

21. Die Vorsteher werden von und aus den Studirenden gewählt, auf ein Semester, zu Anfange eines jeden Semesters. Den Wahlmodus stellen die Studirenden selbst fest. Scheidet im Laufe des Semesters ein Vorsteher aus, so ist seine Stelle binnen 14 Tagen in gleicher Weise für die noch fehlende Zeit zu besetzen. Für die Vorsteher werden, von den Studirenden, nach dem von ihnen festzustellenden Wahlmodus, auch Stellvertreter ernannt. Jeder Vorsteher und Stellvertreter desselben ist der Direction anzugeigen.

22. Die Direction vertritt die Gesellschaft, wahrt deren Interesse und sieht auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung und die Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften, — Gegenstände von Wichtigkeit aber hat sie an die Gesellschaft zu bringen. Zu diesem Zwecke hält die Direction von Zeit zu Zeit Sitzungen, läßt ihre Glieder dejouriren, und überträgt ihnen zur unmittelbaren Verwaltung und Fürsorge die einzelnen Zweige der Verwaltung.

23. Die Sitzungen werden gehalten auf schriftliche Einladung des dejour. Directors, entweder wenn er selbst dazu Veranlassung findet, oder auf Antrag eines andern Gliedes der Direction. Der dejour. Director führt den Vorsitz, und der Syndicus das Protocoll. Die Sitzung kann beginnen, sobald 7 Glieder erschienen; ein Beschluß kann jedoch erst gefaßt werden, wenn 4 Directoren und 4 Vorsteher anwesend sind. Mehrheit der Stimmen entscheidet, ausgenommen bei Ernennung von Ehrenmitgliedern. Bei Gleichheit der Stimmen giebt den Ausschlag die des Syndicus, ist er abwesend, die des dejour. Directors. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine abweichende Meinung verschreiben zu lassen und zu verlangen, daß überall, wo des Beschlusses der Direction Erwähnung geschieht, auch dabei seine abweichende Meinung angeführt, oder in Abschrift angeschlossen werde. Die Beschlüsse der Direction werden, wo es erforderlich, durch Anschläge, mit der Unterschrift des Syndicus, bekannt gemacht.

24. Wer vor eine Sitzung der Direction beschieden worden und zu erscheinen, oder auch den Ausspruch der Direction zu erfüllen sich weigert, wird als sofort aus der Gesellschaft ausgetreten erachtet, die etwa aberkannte Geldstrafe aber auf gerichtlichem Wege

von ihm beigetrieben. Fügt er sich darauf der Aufforderung oder dem Ausspruche der Direction, und erlegt die verwirkte Geldstrafe, so kann er ohne abermaliges Ballotement wieder als Mitglied zugelassen werden, jedoch nur wenn die Direction sich dafür ausgesprochen hat.

25. Die Untersuchung und Entscheidung der Direction geht in allen Sachen nur auf das, was die Mitglieder ausschließlich als solche betrifft.

26. Alles, was zu einer gerichtlichen Verhandlung sich eignet, z. B. eine Beleidigung, hat die Direction an die competente Gerichtsbehörde zu verweisen. Dabei ist das einzelne Glied der Direction als solches, die Direction selbst und die ganze Gesellschaft, als klagender oder beklagter Theil, nach Beschluß und Instruction der Direction, durch den Syndicus zu vertreten; jedoch kann, falls ein Glied der Direction belangt worden, ihm selbst seine Vertheidigung überlassen werden. Erklärt der Syndicus, daß die Vertretung des klagenden oder beklagten Theiles mit seiner Ueberzeugung im Widerspruche sei, so hat die Direction einen anderen Director zur Uebernahme der Vertretung willig zu machen.

27. Eine Beschwerde über die Direction ist an die Gesellschaft zu richten, schriftlich. Der sie empfangende Syndicus hat sogleich eine Vermittelung zu versuchen, und erst wenn diese nicht herbeizuführen war, die Beschwerde der Gesellschaft vorzulegen zur weiteren Bestimmung, auf keiner von ihm 3 Tage vorher ausgeschriebenen und geleiteten General-Versammlung derselben.

28. Gleich nach der Wahl der Directoren zu Anfange jeden Mussenjahres haben die bisherigen Glieder der Direction den neu gewählten in einer gemeinsamen Sitzung die Verwaltung zu übergeben, bei den nöthigen Nachweisungen über den Stand der Cassen, des der Gesellschaft gehörigen Inventars und Archivs. Fehlt etwas, so fällt die Verantwortlichkeit dafür auf die abgehenden Glieder der Direction. Auch wenn nur einige, oder gar keine neuen Glieder eingetreten sind, muß diese Uebergabe stattfinden; sie hat jedoch dann mehr den Character der gegenseitigen Revision. Ueber den Act der Uebergabe ist ein Protocol aufzunehmen und dieses von allen Anwesenden zu unterschreiben.

29. Im April jeden Jahres wird durch 2 von der Direction dazu delegirte Glieder derselben eine Revision des Locals und Mobilars der Gesellschaft vorgenommen, das Ergebniß derselben aber der Direction vorgelegt.

30. In der zu Anfange des Mussenjahres behufs der Wahl der Directoren stattfindenden General-Versammlung legt die Direction, und zwar unmittelbar vor dieser Wahl, die Jahresrechnung ab über die Verwaltung, mit achttägiger Auslegung der Bücher und Rechnungen.

2) Von den dejourirenden Gliedern der Direction.

31. Die Directoren und Vorsteher dejouriren wochenweise je zu 2, nach einer zu Anfange des Mussenjahres von der Direction der Art festzustellenden Reihenfolge, daß immer der Director und Vorsteher eines und desselben Verwaltungszweiges zusammen dejouriren.

32. Des Abends und wo möglich auch zu den Stunden des Tages, wo die Musse zahlreich besucht wird, müssen die Dejourirenden, besonders der Vorsteher, in dem Locale anwesend sein; für jeden Vorsteher können deshalb, zu seiner Unterstützung und Stellvertretung in der Dejour, besondere Stellvertreter ernannt werden. (S. § 21).

33. So wie der Direction überhaupt die Aufsicht zur Erhaltung der gehörigen Ordnung und über die Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften obliegt, so ist solche noch insbesondere die Verpflichtung der Dejourirenden. Sie handeln dabei so weit als möglich gemeinschaftlich, namentlich in allen wichtigeren Fällen. Ist keiner der Dejourirenden anwesend, und es wird ihr Einschreiten erforderlich, so ist jedes andere anwesende Glied der Direction, so wie auch ein Stellvertreter eines Vorstehers, berechtigt und verpflichtet, ihre Stelle zu vertreten.

34. Jedes Mitglied und jeder sonst Anwesende ist verbunden, den Anordnungen und Weisungen eines Dejourirenden unweigerlich zu folgen, — bei Strafe nach dem Ermessen der Direction.

35. Verstöße gegen dieses Reglement und sonstige Vorschriften, wider Ordnung und Sittlichkeit, muß der Dejourirende zeitig abzuwenden suchen, wenn dies ihm aber nicht gelungen, an die Direction zur Kenntniß und Beahndung bringen. Erforderlichenfalls kann er auch hier wie im § 38 angegeben verfahren.

36. Entsteht ein Wortwechsel unter den Anwesenden, so hat der Dejourirende im Namen der Gesellschaft Ruhe zu fordern und entweder zur Stelle den Streit zu schlichten, oder die Streitenden vor die Direction zu verweisen. Dabei darf Niemand in die Sache sich mischen, die Streitenden oder den Dejourirenden umringen. Wenn Jemand dieser Aufforderung nicht Folge leistet, so kann der Dejourirende verlangen, daß er die Gesellschaft verlasse, — und wer sich dessen weigert, kann von dem Dejourirenden polizeilich hinausgewiesen werden. Fehlte in dieser Weise ein eingeführter Fremder, so erhält er keinen Zutritt mehr, fehlte ein Mitglied, so bestimmt die Direction nach ihrem Ermessen das Weitere.

37. Nimmt ein Zwist Ueberhand, verbreitet sich eine bedenkliche Stimmung unter den Anwesenden, so kann der Dejourirende in einer den Umständen angemessenen Art zum Verlassen des Mussenlocals auffordern.

38. Wer ohne Zwist Ruhe und Anstand in der Gesellschaft durch sein Benehmen verlegt, kann von dem Dejourirenden aufgefordert werden, dasselbe einzustellen, — wenn er dem nicht Folge leistet, die Gesellschaft zu verlassen, — und wenn er auch dessen sich weigert, auf Anordnung des Dejourirenden hinausgeführt werden.

39. Jede schriftliche Anzeige oder Anfrage eines Mitgliedes kann nur nachdem sie von einem Dejourirenden gebilligt und unterschrieben worden als Anschlag ausgehängt werden, — bei Strafe im Contraventionsfalle nach dem Ermessen der Direction.

40. Eine Beschwerde über einen Dejourirenden ist an die Direction zu richten; ihr Ausspruch über sie wird durch einen Anschlag eröffnet.

Anmerkung. Die übrigen Verpflichtungen der Dejourirenden bei den Versammlungen, Wahlen, Abendunterhaltungen, Bällen, Concerten und Vorstellungen sind in den betreffenden §§ angegeben.

3) Von den einzelnen Zweigen der Verwaltung.

41. Die academische Musse bezweckt eine angenehme Erholung und Erheiterung durch geselligen Verkehr, Lesen von Zeitblättern, Vorträge über ausgewählte Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, Musik, Tanz, gesellige Spiele und dramatische Vorstellungen.

42. Mit Rücksicht hierauf und auf die sonstigen Gegenstände der Verwaltung wird diese in folgende Abtheilungen getheilt: literairische Abendunterhaltungen, Concerte und musikalische Abendunterhaltungen, dramatische Vorstellungen, Bälle, Tanzgesellschaften, Zeitungen, Journale, Billard-, Karten- und andere Spiele, Deconomie, Casse, Canzellei.

43. Zur besseren Ausführung der ihr obliegenden Pflicht, für diese Zweige der Verwaltung bestmöglichst zu sorgen, weist die Direction die einzelnen Zweige ihren Gliedern zur unmittelbaren Verwaltung und Fürsorge zu, und zwar in der Art, daß für jeden Zweig immer ein Director und ein Vorsteher bestimmt wird, — fertigt auch für jeden Zweig eine eigene, nach den Umständen von Zeit zu Zeit von ihr abzuändernde Instruction an. Die Canzellei ist immer dem Syndicus zu übertragen, dem ein Vorsteher dabei zu assistiren hat. Die Vertheilung der einzelnen Verwaltungszweige erfolgt nach der in dem § 28 angeordneten Uebergabe der Verwaltung.

44. Director und Vorsteher eines Verwaltungszweiges wirken nach Möglichkeit, namentlich in allen wichtigeren Fällen, gemeinschaftlich; können sie nicht sich einigen, so bringen sie die Sache an die Direction.

45. Bekanntmachungen in den einzelnen Verwaltungszwei-

gen ergeben unter der Unterschrift des betreffenden Directors und Vorstehers.

46. In den Wintermonaten giebt die academische Musse Bälle, höchstens fünf. Außerdem werden veranstaltet, mit gehöriger Abwechslung, so weit möglich alle 14 Tage, literairische und musikalische Abendunterhaltungen, Concerte, dramatische Vorstellungen, Tanzgesellschaften.

47. Zu den Bällen, Abendunterhaltungen, Concerten, dramatischen Vorstellungen u. Tanzgesellschaften haben, außer den Mitgliedern und den von ihnen eingeführten Fremden, — Herren anlangend hier jedoch nur Durchreisende, — auch Zulass: die Familien (Frau und Kinder) der Mitglieder, und zwar: zu den Bällen und Tanzgesellschaften die Töchter vom vollendeten 16., die Söhne vom vollendeten 18. Jahre an bis dahin, wo sie selbst Mitglieder werden können, — zu den Abendunterhaltungen u. s. w. die Töchter vom vollendeten 12., die Söhne vom vollendeten 14. Jahre ab bis zu der oben angegebenen Zeit, — und ferner fremde Damen, die nach Alter, Standesverhältnissen und Bildung zulässig erscheinen. Die Familien der Mitglieder und die Damen müssen von Mitgliedern eingeführt werden, und erhalten auf den Namen derselben Einlasskarten; einer solchen bedarf auch der eingeführte Fremde, so wie der gegen monatliche Einlassbilletts die Musse Besuchende (S. § 13.) Das Nähere über die Einführung bestimmt überhaupt die Direction.

48. Für den Ball wird von Jedem, mit Ausnahme der Damen, ein Entrée-Geld gezahlt, und zwar von den Mitgliedern und den Söhnen eines Mitgliedes 50 Kop. Silb. für die Person, von allen Andern 1 Rubl. Silb. für die Person, — gegen Empfang einer Einlasskarte. Dieses Entrée-Geld kann übrigens die Direction nach ihrem Belieben abändern. Für die Abendunterhaltungen u. s. w. kann die Direction in besonderen Fällen ein Entrée-Geld bestimmen, jedoch nicht höher, als das für den Ball festgesetzte; auch steht es bei ihr, die Anzahl der jedem Mitgliede zur unentgeltlichen Einführung seiner Familie und Bekannten zu ertheilenden Einlasskarten zu beschränken.

49. Die Einlasskarten werden ausgegeben zu den durch einen Anschlag bestimmten Stunden, durch den Director und Vorsteher des betreffenden Verwaltungszweiges, und sind dieselben vor Eintritt in das Gesellschaftslocal dem Schweizer abzugeben.

50. Bei den Bällen, Abendunterhaltungen, Concerten, dramatischen Vorstellungen und Tanzgesellschaften haben Director und Vorsteher des betreffenden Verwaltungszweiges, unter Beihülfe der Dejourirenden, die Aufsicht und Leitung des Ganzen; sie allein haben das Recht, der Musik Schweigen oder Abänderung zu gebieten; ihren Weisungen und der in dem Tanzsaale aushängenden Tanzordnung müssen Alle und Jede folgen; sie fungiren über-

haupt mit den Befugnissen und Obliegenheiten der Dejourirenden.

51. Tänzer in Uniform können in Stiefeln tanzen, Tänzer im Frack nur in Schuhen oder leichten Tanzstiefeln. Wer dagegen handelt, ist zwar in dem begonnenen Tanze nicht zu stören, darf aber nach demselben nicht wieder in Stiefeln tanzen. Wird Jemand von einer Dame in einer Wahltour gewählt, so darf er auch in Stiefeln tanzen. Sporen, mit Ausnahme der sog. Tanzsporen, sind beim Tanzen nicht gestattet. Säbel und Degen müssen vor dem Tanze abgelegt werden. An Ballabenden darf Niemand im Tanzsaale oder in den anderen Gesellschaftszimmern im Civil-Ueberrocke erscheinen.

52. Mit Rücksicht auf die Wünsche der Gesellschaft und den Bestand der Casse wählt die Direction verschiedene in- und ausländische Zeitschriften und Zeitungen, und läßt sie in den Lesezimmern ausliegen, täglich von 9 Uhr Morgens ab.

53. Um 10 Uhr Abends können Mitglieder Zeitungen ins Haus erhalten, bis zum nächsten Morgen 9 Uhr, aber Niemand darf sie eigenmächtig mitnehmen, sondern muß deshalb an den Zeitungsdiener sich wenden. Zeitungen, die über eine Woche ausliegen, können nachmals bei den Mitgliedern in Umlauf kommen. Wer ein Blatt verliert oder unbrauchbar macht, hat dasselbe binnen 8 Tagen zu ersetzen, oder zahlt der Musse den Preis des Viertel-Jahrganges. Journale können nur mit Bewilligung des Directors oder Vorstehers der Journale mitgenommen werden. Die Benützung der Journale ordnet die Direction durch ein besonderes Reglement. Wer von Zeitungen oder Journalen etwas unbefugter Weise mitnimmt, wird, nach Bestimmung der Direction, als aus der Gesellschaft ausgetreten erachtet, und darüber ergeht ein Anschlag.

54. Die besonderen Billard-Gesetze und die Preise der Partien sind im Billard-Zimmer, die Preise für die Karten in einem der Spielzimmer angeschlagen.

55. Das Partiegeld für das Billard ist dem Marqueur, das Kartengeld dem Kartendiener, sogleich nach beendigtem Spiele, einzuzahlen; jenes wie dieses ist in einem besonderen Buche zu notiren. Das Kartengeld hat Derjenige zu zahlen, der die Karten bestellte.

56. Wer in der Gesellschaft irgend ein Hazard-Spiel auch nur versuchen wollte, unterliegt, außer der gerichtlichen Beahndung, einer Strafe nach dem Ermessen der Direction.

57. Für das erste Loch im Billard-Tuche wird eine Entschädigung von 4 Rbl. S., für das zweite von 2 Rbl. und für jedes folgende von 1 Rbl. S. gezahlt; jeder Schaden anderer Art ist nach Abschätzung des Directors und Vorstehers des Billards zu ersetzen. Von diesen Entschädigungsgeldern erhält der Marqueur $\frac{1}{2}$; derselbe muß aber auch selbst die Entschädigung leisten, wenn er denjenigen anzugeben nicht vermag, der den Schaden anrichtete.

58. Der Director und Vorsteher der Deconomie haben für das, was von dem Deconomen verabreicht wird, Taxen festzustellen und im Speisezimmer anschlagen zu lassen, sehen auf deren Beobachtung, so wie darauf, daß was für die Tafel und an dem Buffet verabreicht wird, von guter Beschaffenheit ist, — haben überhaupt die Aufsicht über die Tafel und das Buffet, daher steht auch unter ihrer Aufsicht der Deconom.

59. So sehr zu wünschen und hoffen ist, daß alles aus dem Buffet und an der Tafel Verabreichte auch sogleich baar bezahlt werde, so wird doch dem Deconomen gestattet, von der Mitte des Semesters ab zu creditiren, indeß so wenig als möglich, und namentlich dem Einzelnen nicht über 10 Rub. S. Ist diese Summe erreicht, so hat der Deconom sogleich dies dem Director oder Vorsteher der Deconomie anzuzeigen; dieselben aber suchen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, die Berichtigung der Schuld herbeizuführen. Erfolgt in dieser Frist keine Zahlung, so setzt die Direction, auf desfallige Anzeige von Seiten des Directors und Vorstehers der Deconomie, jedoch erst zu Anfang des folgenden Semesters, aufs Neue eine Frist von 8 Tagen fest, mit der Commination, daß im Falle diese nicht eingehalten werden sollte, der Schuldner als aus der Gesellschaft ausgetreten würde angesehen werden. Erfolgt auch in dieser Frist keine Zahlung, so erläßt die Direction einen Anschlag darüber und klagt, in Vertretung des Deconomen, die Schuld ihrem ganzen Betrage nach wo gehörig aus.

60. Unter dem Director und Vorsteher der Deconomie stehen auch der Schweizer und die übrige Dienerschaft. Sie weisen diesen ihre Geschäfte zu, sorgen für deren gute Führung und anständige Kleidung. Die Anstellung und Entlassung der Diener erfolgt von der Direction, auf Vorstellung des Directors und Vorstehers der Deconomie.

61. Die Dienerschaft ist den Mitgliedern und sonst Anwesenden Achtung und Aufmerksamkeit schuldig. Beschwerden über sie sind bei dem Director oder Vorsteher der Deconomie anzubringen, die solche von sich aus erledigen oder an die Direction bringen. Polizeisachen, welche die Diener betreffen, werden von dem Universitäts-Gerichte erörtert und entschieden. Kein Mitglied oder sonst Anwesender darf gegen einen Diener der Musse, den Deconom und seine Leute etwas in Worten sich herausnehmen, oder gar Thätlichkeiten sich erlauben, — bei Strafe nach dem Ermessen der Direction, abgesehen von der etwanigen gerichtlichen Beahndung.

62. Director und Vorsteher der Casse haben zu Anfange jeden Mussenjahres ein von ihnen entworfenes Jahres-Budget der Einnahmen und Ausgaben der Direction vorzulegen.

63. Jeder von ihnen führt zu dem im Locale der Musse oder bei dem Director der Casse sicher aufzubewahrenden Geldkasten einen der beiden Schlüssel.

64. In diesem Geldkasten muß alles einkommende Geld niedergelegt werden, jedoch können zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bis 100 Rubl. Silb. bei dem Director der Casse bleiben.

65. Die Zahlungen bewerkstelligt der Director der Casse, jedoch nur auf Anweisung des Directors und des Vorstehers des betreffenden Verwaltungszweiges. Ausgaben, welche nicht zum regelmäßigen täglichen Etat der Musse gehören und 15 Rub. S. übersteigen, können nur mit Genehmigung der Direction stattfinden, und für sie ertheilt, Namens der Direction, der Syndicus die Anweisung.

66. Das Casse-Buch, ein von der Direction attestirtes und besiegeltes folirtes Schnurbuch, führt der Director der Casse; in dasselbe trägt er jede Einnahme und Ausgabe ohne Verzug ein. Die Belege für die Ausgaben sind in einem besonderen Convolute aufzubewahren.

67. In der ersten Sitzung jeden Semesters ist von dem Director der Casse eine Uebersicht des Casse-Bestandes der Direction vorzulegen, welche dieselbe durchsieht und darnach die Casse überzählt.

IV. Von den General-Versammlungen.

68. Außer den oberwähnten Versammlungen haben noch Statt General-Versammlungen, zur Wahl der Directoren (S. § 15—19) und zur Berathung und Beschlußnahme über Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, welche die Direction an die Gesellschaft zu bringen für nöthig findet, oder die nach diesem Reglement vor dieselbe kommen müssen. Zu diesen Gegenständen gehören namentlich: Abänderung des Mitgliedsbeitrages, des Einschreibegeldes, außerordentliche größere Ausgaben 200 Rubl. Silb. übersteigend, Vorschläge zur Abänderung von Bestimmungen dieses Reglements, durchgreifende Maßregeln zur Ausführung derselben, Auflösung der Gesellschaft u. s. w. Die General-Versammlung findet Statt auf Beschluß der Direction, in Folge Antrags mehrerer Glieder der Gesellschaft, dem die Direction beistimmte, oder aus eigener Bewegung der Letzteren. Sie wird, unter Angabe der Zeit und des Gegenstandes der Berathung, von dem dejourirenden Director ausgeschrieben mittelst eines wenigstens 3 Tage vorher zu erlassenden Anschlags, den Jahresmitgliedern aber zugleich durch die Zeitung oder ein Circulaire bekannt gemacht.

69. Den Vortrag und die Leitung hat einer der Directoren, nach Bestimmung der Direction, und das Protocoll führt der Syndicus. Die Verhandlung kann beginnen, sobald $\frac{1}{6}$ der Anzahl der Mitglieder erschienen ist, — beschlußfähig jedoch ist die Versammlung erst, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Anzahl der Mitglieder anwesend. Ist nicht die für den Beginn der Verhandlung oder für die Be-

schlußfähigkeit erforderliche Anzahl Mitglieder anwesend, so wird die Versammlung auf einen anderen Tag verlegt, wo dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur angelegten Zeit die Verhandlung beginnen und ein Beschluß gefaßt werden kann. Wie den Mitgliedern als solchen obliegt, zu den General-Versammlungen zu erscheinen, so sind besonders dazu verpflichtet Diejenigen, die zugleich Glieder der Direction sind. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Gegenstandes und des von der Direction beschlossenen Vorschlags oder Antrags. Nach ergangener Aufforderung geben sich hierauf Diejenigen an, die gegen den Vorschlag oder Antrag sprechen wollen, und in der Ordnung, wie dies geschehen, verlaublichen sie ihre abweichenden Meinungen, — bestimmt, deutlich, wohlbegründet und möglichst kurz. Hiermit ist die Berathung geschlossen, und es wird nun über die einzelnen verlaublichen abweichenden Meinungen abgestimmt, — wenn von 10 Personen darauf angetragen wird, durch Ballotement, — in der von dem Dirigirenden darüber festgestellten, von der Versammlung gebilligten Ordnung. Diejenige Meinung, welche die größte relative Stimmenmehrheit erhalten hat, gilt als Beschluß der Gesellschaft. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des die Versammlung Leitenden den Ausschlag. Erlangt keine der verlaublichen abweichenden Meinungen die relative Stimmenmehrheit, so wird noch über den Vorschlag oder Antrag der Direction abgestimmt, — wenn von 10 Personen darauf angetragen wird, durch Ballotement. Würde überhaupt keine abweichende Meinung verlaublich, so gilt der Vorschlag oder Antrag der Direction als von der Gesellschaft angenommen, auch als zu deren Beschluß erhoben. Beantragte Jemand Aufschub der Verhandlung oder Abstimmung, so ist Allem zuvor über diesen Antrag abzustimmen; wird er genehmigt, so ist sogleich eine neue Versammlung anzuberaumen; in dieser ist Antrag auf Aufschub nicht mehr gestattet. Die Direction hat das Recht, vor der Abstimmung die Verhandlung abzubrechen, aufzuschieben, ihren Vorschlag oder Antrag zurückzunehmen, abzuändern — wie sie es für gut findet. Während der Berathung und bei der Abstimmung darf nur Derjenige sprechen, der nach dem Obigen dazu berechtigt ist. Ein Stimmegeben durch eingesandte Schrift oder Vollmacht ist nicht gestattet. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Anschläge, unter Unterschrift des Syndicus, bekannt gemacht. Vorstehende Bestimmungen über die General-Versammlung sind jedesmal vor Beginn derselben zu verlesen.

V. Von dem Mitgliedsbeitrage, Einschreibegelde, von der Benutzung des Locals u. s. w.

70. Der Mitgliedsbeitrag für die Studirenden oder Semester-Mitglieder beträgt 4 Rbl. S. für das Semester, für die nicht zur Zahl der Studirenden gehörenden Personen oder Jahresmitglieder 8 Rbl. S. für das Jahr, das Einschreibegeld für jedes neu

eintretende Mitglied ein für alle Mal $1\frac{1}{2}$ Rbl. S. Denjenigen bisherigen Semester-Mitgliedern, die nach § 7 in die Zahl der Jahresmitglieder übergetreten, ist es gestattet, den Mitgliedsbeitrag in zwei gleichen Theilen zu entrichten, auch nach Verlauf eines halben Jahres ihren Austritt anzuzeigen (S. § 11). Eine Abänderung des Betrags dieser Zahlungen ist der Gesellschaft vorbehalten.

71. Jedes Mitglied muß im Laufe der ersten 14 Tage des begonnenen Muffenjahres, resp. Semesters, — wenn es aber in dieser Zeit nicht in Dorpat anwesend war, binnen 8 Tagen nach seiner Rückkehr, — seinen Mitgliedsbeitrag einzahlen, gegen Empfang seiner Mitgliedskarte; nach Verlauf dieser Fristen darf kein Mitglied die Musse eher besuchen, als bis es seinen Mitgliedsbeitrag berichtigt hat. Der Gesellschaft ist übrigens vorbehalten, die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge in anderer Weise zu regeln.

72. Die schuldig gebliebenen Beiträge, Strafgeelder und sonstigen Zahlungen zur Muffencasse sind durch die Direction beizutreiben, erforderlichenfalls mit richterlicher Hülfe. Derartige Schulden der Studirenden gelten als gerichtlich ausflagbar.

73. Jeder Schade, der dem Locale oder dem Mobiliare der Gesellschaft zugesügt wird, ist binnen kürzester Frist zu vergüten, nach Abschätzung von Seiten des Directors und Vorstehers der Deconomie; nach Ablauf dieser Frist darf Derjenige, welcher den Schaden anrichtete, die Musse nicht eher besuchen, als bis die Beschädigung wieder gut gemacht worden, — der Betrag des Schadens aber kann, im Falle der Säumniß, gerichtlich beigetrieben werden.

74. Das Local der Musse ist, mit Ausnahme des Tanzsaales und des Damenzimmers, täglich von 9 Uhr Morgens ab für die Mitglieder zur Benutzung offen. An Sonntagen und Feiertagen, an welchen Gottesdienst stattfindet, ist das Local bis 1 Uhr Mittags geschlossen; außerdem am Vorabende des Bußtages von 6 Uhr ab, am ganzen Bußtage, am Vorabende des Gründonnerstages von 6 Uhr ab, am ganzen Gründonnerstage und Charfreitage, jedoch sind während der Stunden von 1—3 Uhr die Speisezimmer und die Tafel zur Benutzung offen.

75. An den gewöhnlichen Tagen kann in dem Locale der Musse bis 11 Uhr Abends verweilt werden, an dem sogenannten Muffentage, — einem Tage jeder Woche, nach Bestimmung der Gesellschaft, zunächst für die Versammlungen und Wahlen, — bis Mitternacht, an den Abenden, an denen Abendunterhaltungen, Concerte, dramatische Vorstellungen u. dgl. statthaben, desgleichen, wenn aber an diesen Abenden auch getanzt wird, bis 1 Uhr; — an Ballabenden kann bis 2 Uhr getanzt werden, alsdann aber muß die Musik aufhören und um 3 Uhr ohne Ausnahme Alles beendet sein. Vor 11 Uhr, resp. vor Mitternacht, wird in allen Zimmern geklingelt, jedoch nur wenn keine Dame mehr anwesend.

76. Wer über die im § 75 bestimmten Stunden hinaus im Muffenlocale verweilt, und zwar länger als eine halbe Stunde, unterliegt einer Strafe nach dem Ermessen der Direction. Mit dem Beginn dieser halben Stunde darf der Deconom, bei Strafe nach dem Ermessen der Direction, weder an dem Buffet, noch an der Tafel oder sonst Speisen oder geistige Getränke verabreichen. Nach Verlauf einer Stunde nach den im § 75 bestimmten Stunden ist die Erleuchtung auszulöschen und das Local zu schließen.

77. In den gewöhnlichen Tagen kann im Locale der Musse überall geraucht werden, mit Ausnahme des Tanzsaales, Damenzimmers und großen Zeitungszimmers; in den Zeitungs- u. Journalzimmern darf nicht laut gesprochen werden. An den Abenden, an denen Damen anwesend sind, darf in dem ganzen Gesellschaftslocale nicht geraucht werden, und zwar von 6 Uhr Nachmittags ab bis dahin, wo die letzte Dame das Local verlassen hat. Desgleichen darf nicht geraucht werden während der General-Versammlungen und anderen Versammlungen, so wie während der Sitzungen der Direction, in dem Saale oder Zimmer, in dem sie gehalten werden.

78. Gesang in der Zeit, wenn keine Concerte oder Abendunterhaltungen stattfinden, ist nur unter gemeinschaftlicher Zustimmung des dejourirenden Directors und Vorstehers gestattet, aber nicht später als bis 11 Uhr Abends, an den Abenden jedoch, an denen die Gesellschaft bis Mitternacht zusammenbleiben kann, auch bis zu dieser Zeit. Nur kunstgemäßer Gesang, und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, ist überhaupt gestattet.

VI. Beziehungen der Gesellschaft zur Universitäts- und Stadtpolizei.

79. Jeder Beamte der Polizei, den seine Dienstgeschäfte in das Local der Musse führen, muß durch den Schweizer oder einen anderen Diener der Musse bei einem der Dejourirenden, oder, wenn dieser abwesend, bei einem anderen anwesenden Gliede der Direction, sich melden lassen und die Veranlassung seines Erscheinens anzeigen; nur in Gegenwart eines Gliedes der Direction kann er seinen Auftrag ausrichten.

80. Wird die Unterstützung der Polizei nöthig, so erbittet sie das dejourirende oder sonst functionirende Glied der Direction, schriftlich bei dem Chef derselben, — ist aber Gefahr im Verzuge, so wendet es sich mit der desfallsigen Aufforderung, schriftlich oder durch den Schweizer, an den nächsten Polizeibeamten.

81. Jeder Ball, jede Tanzgesellschaft, Abendunterhaltung, dramatische Vorstellung, so wie jedes Concert ist der Universitäts- und Stadtpolizei anzuzeigen.

82. Ueberläßt die Gesellschaft ihren Saal zu öffentlichen

Concerten oder Vorstellungen, zu denen jeder für sein Geld Zutritt hat, so haben dann auch nur die Universitäts- und Stadtpolizei für Ruhe und Ordnung in dem Saale zu sorgen. Die de- jour. Mitglieder der Direction müssen zwar auch im Saale anwesend sein, jedoch nur zur Wahrnehmung des Interesse der Gesellschaft.

VII. Schluß.

§3. Ein aus gebildeten Personen bestehender Kreis für den Zweck geselliger Erheiterung bedarf keiner Regeln für ein anständiges Verhalten; ein Jeder trägt sie in sich, Jeder wacht bei sich selbst am Besten auf ihre Wahrnehmung. Daher genügt es hier darauf hinzuweisen, daß nicht Alles, was in diesem Reglement nicht ausdrücklich verboten ist, deshalb schon als erlaubt angesehen werden darf.

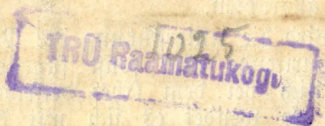
§4. Dieses Reglement wird gedruckt und jedem Mitgliede in einem Exemplar zufertigt, auch im Versammlungssaale, in den Lese-, Billard- und Speisezimmern ausgehängt.

§5. Abänderungen dieses Reglements, — so weit sie nicht der Gesellschaft vorbehalten sind, — bedürfen der höheren Genehmigung; die Gesellschaft stellt daher ihre desfallsigen Vorschläge dem Conseil der Universität vor.

Zum Druck befördert.

Rector Vidder.

Dorpat, den 18. Mai 1860.



Dorpat, 1860.

Druck von Schünmann's Wittwe und C. Mattiesen.

Korr. sch. 124.